

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 30/24

Coburg, 15.12.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 30.04.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>G, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Grub am Forst

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Grub am Forst	472/3	Gebäude- und Freifläche	Waldstraße 12	0,0707	3056

Grub am Forst ist eine Gemeinde und deren Hauptort im oberfränkischen Landkreis Coburg.

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit

#### A) Wohngebäude:

Freistehendes, eingeschossiges, in Massivbauweise errichtetes, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit teilweise ausgebauter Dachgeschossetage. Wohnfläche ca. 142,65 m<sup>2</sup> zzgl. Nutz-/Nebenflächen. Baujahr um 1975/1976.

#### B) Garagengebäude:

Eingeschossiges, massives, unterkellertes Garagengebäude mit Flachdach und 1 PKW-Stellplatz Baujahr um 1975/1976.

Teils Modernisierungs- und Renovierungsbedarf sowie Instandhaltungsrückstau und Pflegerückstand. Unwagbarkeiten, da keine vollständige Innenbesichtigung.

Verkehrswert: 253.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 6.000,00 € (Kücheneinbauten)

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Commerzbank AG Frau Zimmer Tel. 069/93532-8589 Az. 4611417336

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.